



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

TOP

Vorlage-Nr. 0285/2021

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 10. März 2021 Redezeiten für OrtsvorsteherInnen im Stadtrat

Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu §76 GemO RLP: „Da der Ortsvorsteher die Belange des Ortsbeirats gegenüber den Organen der Gemeinde zu vertreten hat, kann er in den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.“

§8 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Mainz: „Im Rahmen ihrer Aufgaben steht ihnen ein Rede-recht zu. Dies gilt auch für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, sofern Beratungsgegenstände die Belange einzelner Ortsbezirke berühren.“

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu §76 GemO RLP sowie §8 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Mainz besteht für den Ortsvorsteher bzw. seine gewählte(n) StellvertreterIn(nen) im Falle seiner Verhinderung ein Rederecht im Stadtrat. Zeitliche Beschränkungen der Redezeit sieht die Geschäftsordnung genauso wenig für OrtsvorsteherInnen, wie für die Mitglieder des Stadtvorstands (deren Rederecht in §13 (2) der Geschäftsordnung geregelt ist) vor. Lediglich für die Fraktionen ist in §14 eine Redezeitbegrenzung vorgesehen, sowie in §12 eine Begrenzung von vier Minuten bei eigenen Tagesordnungspunkten, zu denen keine Aussprache vorgesehen ist. In der vergangenen Wahlperiode wurde ein Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung, bei der eine Redezeitbegrenzung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vorgesehen war, von den Fraktionen verworfen und nicht beschlossen.

In der Sitzung am 9. November 2016 beschloss der Ortsbeirat einstimmig (9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, bei Enthaltung des Ortsvorstehers) einen Antrag 1578/2016 „Redezeit des Ortsvorstehers im Stadtrat“. In diesem Antrag wurde die Verwaltung in Bezug auf eine Äußerung der städtischen Pressestelle um Klarstellung gebeten, da der Ortsbeirat die Darstellung für unrichtig und polemisch hielt. Vorausgegangen war dem eine Rede des Ortsvorstehers der Altstadt in der Stadtratssitzung am 25. Mai 2016, die der Oberbürgermeister unterbrochen hatte und schließlich ohne Rücksicht auf das o.g. Regelwerk deren Beendigung erzwang. Zu diesem Vorgehen des Oberbürgermeisters steht ein Sachstandsbericht der Verwaltung noch immer aus.

Nun hat der Oberbürgermeister erneut am 10. Februar 2021 die stellvertretende Ortsvorsteherin bei ihrer Rede im Stadtrat mehrfach unterbrochen. Eingangs verfügte er eine Redezeitbegrenzung von 2 Minuten, die von der stellvertretenden Ortsvorsteherin zu Recht nicht akzeptiert wurde. Nach 4 Minuten entzog er jedoch der stellvertretenden Ortsvorsteherin das Wort und erteilte es stattdessen der Baudezernentin, die ohne Unterbrechungen seitens der Sitzungsleitung 7 Minuten lang sprach.



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Bei der Stadtratssitzung am 9. Mai 2018 nutzte die Ortsvorsteherin von Gonsenheim zu Tagesordnungspunkt 31 (Housing Area) ihr Rederecht im Stadtrat. Dabei wurde ihr keinerlei Redezeitbegrenzung seitens des Oberbürgermeisters erteilt und sie wurde auch in keiner Weise unterbrochen oder inhaltlich zurechtgewiesen, wie dies den VertreterInnen der Altstadt in den Sitzungen 2016 und 2021 gegenüber praktiziert wurde. Somit drängt sich der Eindruck auf, dass hier unzulässiger Weise mit zweierlei Maß gemessen wird.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- 1) Warum ist bisher kein Sachstandsbericht zum Beschluss 1578/2016 erfolgt? Wie begründet die Verwaltung die damaligen fehlerhaften Einschätzungen der Pressestelle?
- 2) Wie begründet die Verwaltung die unterschiedliche Behandlung der Stadtteile Altstadt und Gonsenheim bei der Ausübung des ihnen nach §8 GO zustehenden Rederechts?
- 3) Aufgrund welcher rechtlicher Grundlage versuchte die Verwaltung, eine Redezeitbegrenzung von zwei Minuten durchzusetzen? Auf welcher Regelung begründete sich die Auffassung des Oberbürgermeisters, dass die Redezeit nach vier Minuten erschöpft sei?
- 4) Warum hat die Verwaltung bei der Worterteilung nach §13 (2) der Geschäftsordnung nicht versucht, die Redezeit ebenfalls auf zwei oder vier Minuten zu begrenzen? Sind Wortbeiträge von Mitgliedern des Stadtvorstands aus Sicht der Verwaltung hörenswerter als die von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern bzw. deren Stellvertretung?
- 5) Wie oft wurde in den letzten zehn Jahren vom Rederecht nach §8 GO bzw. VV 7 zu §76 GemO Gebrauch gemacht? Wie viele Minuten der Stadtratssitzungen sind insgesamt dadurch beansprucht worden?
- 6) Inwieweit ist die in Frage 5 ermittelte potentielle Zeitersparnis eine ausreichende Begründung für die Einschränkung der Repräsentanz der Belange der Ortsbezirke durch die demokratisch und direkt gewählten OrtsvorsteherInnen bei den Ratssitzungen? Spielt es nicht eher eine Rolle, dass durch Äußerungen der OrtsvorsteherInnen stadtteilbezogene Argumente, die evtl. den Positionen der STR-Fraktionen widersprechen, eher nicht in die Abwägung der Argumente einbezogen werden sollen?

Gabi Schilling

Bündnis 90/DIE GRÜNEN